

Worte helfen Frauen!

Übersetzungsleistungen für Frauen in Not

Worte helfen Frauen – Übersetzungsleistungen für Frauen in Not FAQ – Häufig gestellte Fragen

Was ist Worte helfen Frauen – Übersetzungsleistungen für Frauen in Not?

Was ist das Ziel?

Für wen kann „Worte helfen Frauen“ in Anspruch genommen werden?

Was wird übernommen?

Welche Stellen können das Projekt nutzen?

Können auch Begleitungen zu Facharztpraxen in Anlehnung an die Schwangerenberatung abgerechnet werden?

Kann das Angebot auch außerhalb Niedersachsens wahrgenommen werden?

Werden die Beratungsstellen informiert, wenn die Mittel erschöpft sind?

Formen des Übersetzungsgespräches – Sprachmittlung in Präsenz und Telefondolmetschen

Worte helfen Frauen - Sprachmittlung in Präsenz

Welche Schritte muss eine Beratungsstelle unternehmen, um die Sprachmittlung in Präsenz zu nutzen?

Welche Qualifikationen muss die Sprachmittler:in haben?

Wie läuft das Abrechnungsverfahren mit Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. bei der Sprachmittlung in Präsenz ab?

Wo wird das Formular für die Abrechnung eingereicht?

Was ist, wenn die Beratungsstelle die Frist versäumt hat?

Welche Kosten können abgerechnet werden?

Kann die Übersetzerin beziehungsweise der Übersetzer selbst abrechnen?

1

Worte helfen Frauen!

Übersetzungsleistungen für Frauen in Not

Worte helfen Frauen – Übersetzungsleistungen für Frauen in Not FAQ – Häufig gestellte Fragen

Können auch Familienangehörige der zu beratenden Frau ein Honorar für die Übersetzungsleistungen erhalten?

Was ist, wenn die zu beratene Frau nicht zum vereinbarten Termin erscheint?

Worte helfen Frauen – Telefondolmetschen

Welche Schritte muss eine Beratungsstelle unternehmen, um das Telefondolmetschen zu nutzen?

Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Wie läuft das Abrechnungsverfahren mit Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. beim Telefondolmetschen ab?

An wen wende ich mich bei Änderungen der Telefonnummer etc.?

2

Was ist Worte helfen Frauen – Übersetzungsleistungen für Frauen in Not?

„Worte helfen Frauen – Übersetzungsleistungen für Frauen in Not“ übernimmt Übersetzungskosten, die in Beratungsgesprächen mit geflüchteten Frauen entstehen. Dabei werden zwei Nutzungsarten angeboten: Sprachmittlung in Präsenz und Telefondolmetschen.

Das Projekt wird vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung finanziert.

Koordiniert und ausgeführt wird das Projekt von der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V., sie ist **Projektträgerin**.

Was ist das Ziel?

- Überwindung von Sprachbarrieren
- Schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Frauen in Not
- Förderung gleichberechtigter Teilhabe und Gleichstellung der Geschlechter

Durch das Projekt „Worte helfen Frauen“ können Frauen existenzielle Beratungen wahrnehmen und ihren Anliegen Gehör verschaffen.

3

Für wen kann „Worte helfen Frauen“ in Anspruch genommen werden?

Zielgruppe des Projektes sind Mädchen und Frauen in Not mit Fluchthintergrund, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.

Was wird übernommen?

Für Beratungsgespräche zu folgenden Themen können Übersetzungskosten übernommen und abgerechnet werden:

- Gewaltberatung
- Schwangerenberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Sexualität und Verhütung
- Prostitution
- Menschenhandel und Zwangsprostitution

Vor dem Hintergrund der strukturellen Benachteiligung von Frauen wurden die genannten Beratungsinhalte gezielt ausgewählt, um die Selbstbestimmung von Frauen nachhaltig zu stärken.

Abrechnungsfähig sind Einzelgespräche sowie Gruppengespräche und Veranstaltungen.

Welche Stellen können das Projekt nutzen?

Niedersächsische Einrichtungen und Beratungsstellen, die Frauen und Mädchen zu den genannten Themen beraten, können das Projekt in Anspruch nehmen. Dazu zählen Themenspezifische Fachberatungsstellen (z.B. Frauenhäuser oder Schwangerschaftsberatungsstellen), aber auch allgemeine Stellen/ Institutionen, die zu den Themen beraten (z.B. Gleichstellungsbeauftragte).

Kostenübernahme kann nur beantragt werden, sofern keine anderen Möglichkeiten zur Finanzierung bestehen. Andere Quellen sind vorrangig anzufordern.

Können auch Begleitungen zu Facharztpraxen in Anlehnung an die Schwangerenberatung abgerechnet werden?

Routinemäßige Arztbesuche können bei „Worte helfen Frauen“ nicht abgerechnet werden. Sollte im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden, kann die Beratungsstelle bei Bedarf ebenfalls die Übersetzungsleistungen, die im Rahmen der Begleitung zum Abbruch entstehen bei Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. einreichen. Dies gilt auch, wenn eine Frau aus Niedersachsen außerhalb Niedersachsens den Eingriff vornehmen lässt. Ausschlaggebend ist der Bezug zur Beratungsstelle in Niedersachsen und der Wohnsitz der Frau. Außerdem können Übersetzungen für gynäkologische Beratungen zur Verhütung von Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten und Beratungen im Bereich FGM/FGC abgerechnet werden.

4

Kann das Angebot auch außerhalb Niedersachsens wahrgenommen werden?

Das Projekt „Worte helfen Frauen“ wird vom Land Niedersachsen finanziert. Daher können Übersetzungskosten ausschließlich für Frauen und Mädchen übernommen werden, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben. Es besteht eine Beschränkung auf niedersächsische Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

Bei Schwangerschaftsabbrüchen, die aufgrund der regionalen Versorgungslage außerhalb Niedersachsens stattfinden, gilt eine Sonderregelung. In diesen Fällen kann die niedersächsische Beratungsstelle den Schwangerschaftsabbruch auch in einem angrenzenden Bundesland durch eine Sprachmittler:in begleiten lassen.

Werden die Beratungsstellen informiert, wenn die Mittel erschöpft sind?

Das Projekt wird jährlich finanziert und verfügt entsprechend über ein festgelegtes Förderbudget. Die Erstattung der Kosten erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Sollte absehbar sein, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Beratungsstellen rechtzeitig informiert.

Formen des Übersetzungsgesprächs – Sprachmittlung in Präsenz und Telefondolmetschen

Das Projekt Worte helfen Frauen hat zwei Nutzungsmöglichkeiten: Sprachmittlung in Präsenz und Telefondolmetschen.

Worte helfen Frauen - Sprachmittlung in Präsenz

Bei der Sprachmittlung in Präsenz handelt es sich um eine Beratung zu Dritt, an der die Berater:in, die Klientin und die Sprachmittler:in vor Ort teilnehmen. Dabei übernimmt „Worte helfen Frauen“ die Übersetzungskosten, die Beratungsstelle organisiert eigenverantwortlich die Sprachmittler:in.

Welche Schritte muss eine Beratungsstelle unternehmen, um die Sprachmittlung in Präsenz zu nutzen?

Für die Nutzung des Projektes als Präsenzsprachmittlung ist keine vorherige Anmeldung erforderlich. Solange die Projektbedingungen – wie Zielgruppe, inhaltliche Ausrichtung und weitere Vorgaben – eingehalten werden, kann die Beratungsstelle das Projekt direkt nutzen und bei Bedarf eine Sprachmittler:in zur Unterstützung hinzuziehen.

Welche Qualifikationen muss die Sprachmittler:in haben?

Grundsätzlich entscheidet die Einrichtung selbst über die Eignung der übersetzenden Person. Soziale Kompetenzen, Gendersensibilität und ein angemessenes Sprachniveau in beiden Sprachen sind obligatorisch.

Das heißt es muss keine staatliche Prüfung abgelegt worden sein. Es können z.B. Sprachmittler:innen, Gemeindedolmetscher:innen und oder auch Personen mit Migrationshintergrund, die sich schon eine längere Zeit in Deutschland aufhalten, eingesetzt werden.

5

Wie läuft das Abrechnungsverfahren mit Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. bei der Sprachmittlung in Präsenz ab?

Das Abrechnungsverfahren ist einfach: Die Abrechnung erfolgt über ein Formular direkt mit dem Projektträger Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. Das Abrechnungsfomular kann per Mail oder Post eingereicht werden.

Das Abrechnungsfomular muss bis zum 15. des Folgemonats bei Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. eingereicht werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt i.d.R. bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Bsp.: Abrechnungsmonat Mai: Vorlage Beleg bis 15. Juni, Erstattung bis 15. Juli). Je nach Absprache mit der Sprachmittler:in geht die Einrichtung in Vorkasse oder vereinbart die Zahlung des abgesprochenen Honorars nach Eingang der Überweisung von Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V.

Beim Präsenzdolmetschen müssen alle Gesprächstermine einzeln abgerechnet werden. Auch wenn die Termine für die Beratungsgespräche zeitnah aufeinander folgen, ist für jedes Gespräch ein Abrechnungsfomular auszufüllen und einzureichen.

Das Formular finden Sie hier: www.worte-helfen-frauen.de

Wo wird das Formular für die Abrechnung eingereicht?

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular wird bei Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. per Post oder Mail eingereicht:

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung

Rabia Kuru

Sodenstr. 2

30161 Hannover

Tel: 0511-33650634

kuru@guv-ev.de

Was ist, wenn die Beratungsstelle die Frist versäumt hat?

Sollten noch Projektmittel zur Verfügung stehen, können die eingereichten Übersetzungsleistungen dann ggf. noch abgerechnet werden. Die verspäteten Abrechnungsformulare sind bis spätestens zum Ende der Projektlaufzeit nachzureichen. Danach ist keine Abrechnung für diesen Projektzeitraum mehr möglich. Sollte ein neuer Projektzeitraum beginnen, können in diesem keine Anträge aus dem vorherigen Projektzeitraum mehr abgerechnet werden.

Welche Kosten können abgerechnet werden?

Pro Stunde werden maximal 50 € Aufwandsentschädigung übernommen. Damit sind sämtliche Nebenkosten, wie beispielsweise Fahrtkosten, abgegolten. Im Allgemeinen wird von einem Stundensatz von 25,- bis 40,- Euro ausgegangen.

Die Beratungsstellen entscheiden selbst über Qualifikation der Sprachmittler:in und Dauer der Beratungssitzung.

Kann die Übersetzerin beziehungsweise der Übersetzer selbst abrechnen?

Die Abrechnung erfolgt **ausschließlich** über die Einrichtungen. Auch die Überweisung erfolgt auf ein Konto der Einrichtung und **nicht an die Übersetzungsleistenden selbst**.

Können auch Familienangehörige der zu beratenden Frau ein Honorar für die Übersetzungsleistungen erhalten?

Nahe Verwandte wie die Eltern, Kinder, Geschwister oder auch Partnerinnen und Partner erhalten keine Entschädigung für die Übersetzungsleistung.

Was ist, wenn die zu beratene Frau nicht zum vereinbarten Termin erscheint?

Ist die Sprachmittler:in angereist und die Klientin erscheint nicht zu dem vereinbarten Termin, so ist eine Abrechnung trotzdem möglich. Bitte im Formular markieren.

Worte helfen Frauen – Telefondolmetschen

Neben der Sprachmittlung in Präsenz können Fachberatungsstellen (Frauenhäuser, BISS-Stellen, ...) unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls das Telefondolmetschen in Anspruch nehmen. Ein externer Anbieter (SAVD Telefondolmetschen) stellt Dolmetscher:innen in verschiedenen Sprachen direkt (Ad-Hoc) oder durch Termine zur Verfügung. Auf diese Weise kann eine schnelle, flächendeckende und professionelle Übersetzung in Beratungssituationen, die eine kurzfristige Übersetzungsleistung erfordern, gewährleistet werden.

Welche Schritte muss eine Beratungsstelle unternehmen, um das Telefondolmetschen zu nutzen?

Telefondolmetschen erfolgt zu den gleichen Projektbedingungen, erfordert jedoch – anders als die Sprachmittlung in Präsenz – eine Anmeldung beim Projektträger Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. Kommt eine Zusammenarbeit in Frage, wird die Nutzung in einer Vereinbarung festgehalten. Die Beratungsstelle legt eine Rufnummer fest, über die sie das Telefondolmetschen nutzen möchte. Diese Rufnummer wird beim Anbieter registriert und bei eingehenden Anrufen erkannt, sodass ausschließlich berechtigte Stellen Zugriff haben.

Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Voraussetzung für die Nutzung des Telefondolmetschens ist ein Endgerät mit Lautsprecherfunktion sowie eine für den Anbieter sichtbare Rufnummer zur Berechtigungsprüfung. Ist die Rufnummer unterdrückt (anonym geschaltet), wird sie vom System des Anbieters nicht erkannt und kann daher nicht als berechtigte Stelle identifiziert werden.

7

Wie läuft das Abrechnungsverfahren mit Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V. beim Telefondolmetschen ab?

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Telefondolmetschen Anbieter und dem Projektträger. Die Beratungsstelle muss keine Abrechnung einreichen. Die Kosten, die durch eine Übersetzungsleistung über das Telefon anfallen, werden über den Telefonübersetzungsdienst SAVD bei der vernetzungsstelle gemeldet.

An wen wende ich mich bei Änderungen der Telefonnummer etc.?

Änderungen der Telefonnummer oder die Einrichtung zusätzlicher Rufnummern erfolgen ausschließlich über den Projektträger Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung e.V.

Bei weiteren Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung/Worte helfen Frauen

Rabia Kuru

Telefon: (0511) 33 65 06 20

kuru@guv-ev.de